



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst

Alpfahrtvorschriften 2014

Auftrieb von Vieh auf Alpen und gemeinsame Weiden

Info-Blatt	TGxxx
Stand	24. Februar 2014
Kontakt	Tiergesundheit / Tierverkehr

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 70
F 058 229 28 80
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

Gemäss Art. 32, Abs. 1 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) ist es Sache der Kantone, seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Sömmerung zu erlassen. Art. 15 der kant. Verordnung über die Tiergesundheit (VTG; sGS 643.12) ermächtigt das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, die Vorschriften der Seuchenlage anzupassen.

Diese Vorschriften gelten für Viehbesitzer, die Tiere zur Sömmerung auf Alpen und gemeinsame Weiden (nachstehend Alpen genannt) im Kanton St.Gallen verbringen. Die Vorschriften sind ferner massgebend für Tiere sanktgallischer Tierhalter, die auf Alpen im Vorarlberg gesömmert werden.

1 Allgemeines

1.1 Grundsatz

Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen weidegewohnt sein und ein gutes Fundament aufweisen. Es gelten grundsätzlich alle Tierschutzvorschriften. Der nötigen Bewegungsfreiheit der Tiere und der Einstreu in den Ställen, sowie der Fütterung, Beschäftigung und Pflege ist grosse Beachtung zu schenken.

1.2 Seuchenfreiheit / Gesundheitszustand

Alle gesömmerten Tiere, müssen gesund und frei von ansteckenden Seuchen sein. So dürfen keine Kühe mit Euterentzündungen (kein positiver Schalmtest), keine hinkenden Schafe und keine Schafe mit einer sichtbaren, infektiösen Augenentzündung aufgetrieben werden.

1.3 Transporte

Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- und Handelstieren zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

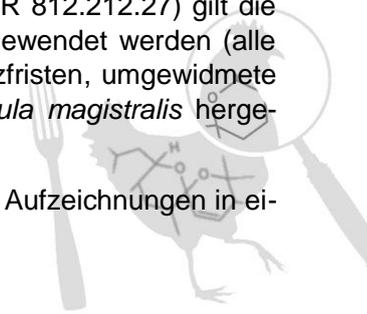
1.4 Pflichten des Alppersonals

Die auf der Alp verantwortlichen Tierhalter, sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.

2 Tierarzneimittel / Aufzeichnungspflicht / Fernapplikation

Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV; SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die bei Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nicht zulassungspflichtige, nach *formula magistralis* hergestellte Tierarzneimittel).

- a) Werden auf der Alp Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:
 - a. das Datum der ersten und letzten Anwendung;





- b. die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Gruppe (Ohrmarke, Bucht);
 - c. die Indikation (Grund der Anwendung);
 - d. der Handelsname des Tierarzneimittels;
 - e. die Menge;
 - f. die Absetzfristen;
 - g. die Freigabedaten der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
 - h. der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.
- b) Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Der Tierarzt muss aufgrund dieser Vereinbarung im Sömmerungsbetrieb mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (TAMV Art. 10, Anhang 1). Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (TAMV Art. 28 Abs. 2)
- a. das Datum;
 - b. der Handelsname;
 - c. die Menge in Konfektionseinheiten;
 - d. die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.

2.1. Fernapplikation

Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren» durch einen Tierarzt.

3 Tierverkehrskontrolle

3.1 Allgemeine Grundsätze

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Jeder Alp- oder Sömmerungsbetrieb muss vom Kanton erfasst sein und eine Tierverkehrsdatenbank- (TVD-) Nummer haben. Sämtliche Begleitdokumentkopien müssen während mindestens drei Jahren aufbewahrt werden.

3.2 Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen.

Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

- Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Art. 8 TSV erstellen. Das Verzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichnung sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
- Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.

Ende der Sömmerung:

- Er gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
 - Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
 - Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
 - Er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: «Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu».
 - Er schreibt die TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebs auf das Begleitdokument, damit der Heimbetrieb die Zugangsmeldung korrekt machen kann (Angabe der Herkunft nötig).



- Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.
- Er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

3.3. Begleitdokument / Tierliste

Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden. Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen. Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Auf dem Begleitdokument ist das Kästchen «Tierliste s. Beilage» anzukreuzen.

3.4. Melden von Tierbewegungen an die TVD

Sämtliche Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung zu Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweiden und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank TVD, via das Portal www.agate.ch, gemeldet werden. Die Bewegungen sind vom Heimbetrieb als Abgang und vom Sömmerungsbetrieb als Zugang zu melden.

Für im Ausland gesömmerte Tiere sind Sömmerungstiere bei der TVD als 'Ausfuhr' ab- und nach der Rückkehr als 'Import nach Ausfuhr' wieder anzumelden.

3.5. Melden von Schweinezugängen

Sämtliche Zugänge von Tieren der Schweinegattung müssen durch die Tierhalter der TVD über das Portal der www.agate.ch gemeldet werden.

3.6. Melden von Equidenzugängen

Der Equideneigentümer muss die Standortveränderung über www.agate.ch auf den Sömmerungsbetrieb melden, sofern diese länger als 30 Tage dauert.

3.7. Belegungen, Tierverschiebungen

Werden Kühe oder Rinder während der Sömmerung belegt, so müssen die Belegungsdaten im Verzeichnis des eigentlichen Tierbesitzers eingetragen werden.

Falls Tiere der Rindergattung während der Sömmerung verkauft oder geschlachtet werden oder falls sie verenden, müssen diese Bestandsveränderungen durch den Sömmerungsbetrieb der TVD über www.agate.ch gemeldet werden.

3.8. Geburten

Werden während der Sömmerung Kälber geboren, müssen diese, nach Absprache zwischen dem Tierhalter und dem Verantwortlichen des Sömmerungsbetriebes, sofort markiert und der TVD via das Portal www.agate.ch gemeldet werden.

Besondere Bestimmungen einzelne Tierarten

4 Rind:

4.1 BVD (Bovine Virus-Diarrhoe)

Auf Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe gemäss Art. 8 und 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV; SR 910.91), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist,

- a. dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren;



- b. müssen alle Aborte und Totgeburten virologisch auf BVD untersucht werden. Einzusenden sind Nachgeburten und abortierte Foeten (sofern erreichbar), sowie Blutproben der Muttertiere. Siehe auch Punkt 5.4.

Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen.

1. Hirten- Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, die unter Verbringungssperre stehende trächtige Tiere aufnehmen, müssen durch die für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen bis zum 17. April 2014 gemeldet werden.
2. Alle Tierhalter, die Tiere auf Sömmerungsbetriebe verbringen, müssen von den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern darüber informiert werden, dass verbringungsgesperrte Tiere aufgenommen werden. Die für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter sind dafür verantwortlich, dass die Tierbesitzer vorab in geeigneter Weise über das erhöhte Risiko aufgeklärt werden.
3. Die unter Verbringungssperre stehenden trächtigen Tiere müssen von einem roten Begleitdokument, auf dem die Belegungsdaten eingetragen sind, begleitet sein.
4. Verbringungsgesperrte Tiere dürfen auf Alpen mit Tieren aus verschiedenen Betrieben nicht abkalben. Sie müssen einen Monat vor dem Abkalbetermin, spätestens am 260. Trächtigkeitstag, wieder in den Heimbestand verbracht werden.
5. Aborte und Totgeburten von verbringungsgesperrten Tieren auf Sömmerungsbetrieben müssen virologisch auf BVD untersucht werden.
6. Für das Einhalten dieser Vorschrift sind die Alpverantwortlichen zusammen mit den Tierbesitzern zuständig.

4.2 Rauschbrand

Die Schutzimpfung ist freiwillig und wird in Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, empfohlen. Die Tierseuchenkasse übernimmt keinerlei Kosten im Zusammenhang mit Rauschbrand.

4.3 Bekämpfung der Dasselfliege

Die Dasselkrankheit ist eine meldepflichtige Seuche. Das Auftreten muss dem Kantonstierarzt gemeldet werden.

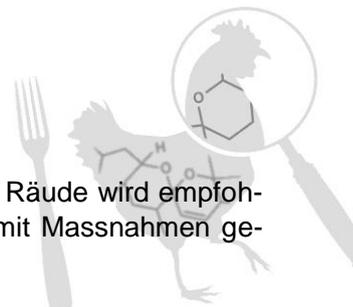
4.4 Aborte

Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung dem zuständigen Tierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen. Aborte werden auf folgende Krankheit untersucht: BVD, *Brucella abortus*, *Coxiella burnetii*, IBR/IPV (serologisch).

5 Schafe:

5.1 Räude

Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen. Die Tierseuchenkasse übernimmt keine Kosten im Zusammenhang mit Massnahmen gegen die Schafräude.





5.2 Moderhinke (Klauenfäule)

Bei der Moderhinkebekämpfung handelt es sich um ein freiwilliges Bekämpfungsprogramm. Für die Schafalping gibt es keine amtlichen Vorschriften. Die Alpbewirtschafter können selbst bestimmen, ob sie nur Schafe zur Sömmerung zulassen, die dem freiwilligen Programm angeschlossen sind oder nicht. Für die Kontrolle der Moderhinkezeugnisse oder die Kontrolle der Tiere bei der Alpbestossung müssen die Alpbewirtschafter oder private Organisationen selbst besorgt sein.

5.3 Infektiöse Augenentzündung

Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).

5.4 Aborte

Jeder Abort ist dem Tierarzt zu melden. Dieser veranlasst die Untersuchung auf *Brucella melitensis*, *Coxiella burnetii* sowie Chlamydien.

6 Ziegen

6.1 Ziegenarthritis und Enzephalitis (CAE)

Es dürfen nur Ziegen aus Beständen, die anerkannt CAE-frei sind, gesömmert werden.

6.2 Aborte

Jeder Abort ist dem Tierarzt zu melden. Dieser veranlasst die Untersuchung auf *Brucella melitensis*, *Coxiella burnetii* sowie Chlamydien.

7 Abtransport verletzter und toter Tiere

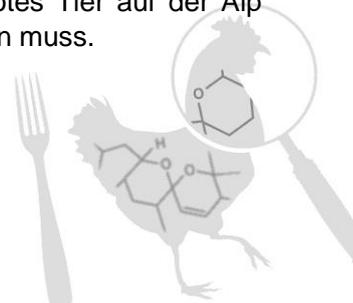
7.1 Lebendtransporte

Schwer verletzte oder kranke Tiere dürfen nur mit einem Helikopter abtransportiert werden, wenn vorgängig der zuständige Tierarzt orientiert wurde. Dieser entscheidet, ob ein Lebendtransport in Frage kommt und organisiert, falls nötig, den Helikoptereinsatz.

7.2 Entsorgung von toten Tieren

Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen. Sie sind direkt in die nächste Tierkörpersammelstelle zu bringen resp. bei Tieren über 200 kg von der TMF Extraktionswerk AG, Bazenheid, abzuholen. Es ist ein geeigneter Ort für die Abholung auszumachen.

Für den Transport von toten Tieren bis zur Sammelstelle ist grundsätzlich die Gemeinde, in welcher sich die Alp befindet, zuständig. Vor der Anordnung irgendwelcher Massnahmen muss die Gemeindebehörde orientiert werden. Sie entscheidet, nach Rücksprache mit dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen, ob ein totes Tier auf der Alp entsorgt werden kann oder ob ein Abtransport mit einem Helikopter erfolgen muss.





8 Sömmerung Vorarlberg

8.1 Grundsatz

In Vorarlberg besteht nach Einschätzung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und der Ostschweizer Kantone ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit Rindertuberkulose (*Mycobacterium caprae*) für gesömmertes Rindvieh.

Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen gestattet die Sömmerung für Tiere aus dem Kanton St.Gallen in Vorarlberg. Die speziellen Auflagen betreffend Tuberkulose sind unter Punkt 8.10 aufgeführt. Ausgenommen davon ist die Beweidung von Flächen im grenznahen Talgebiet, wenn diese ausschliesslich mit Schweizer Tieren ohne jeglichen Kontakt zu Tieren anderer Bestände bestossen sind.

8.2 Vorbehaltenes Recht

Für die Sömmerung in Vorarlberg sind allfällige Vorschriften des Landes Vorarlberg, für liechtensteinische Eigenalpen auch die Alpfahrtsvorschriften des Fürstentums Liechtenstein, zu beachten.

8.3 Alpungszone

Es dürfen nur Alpen innerhalb einer 30 km breiten Zone des Landes Vorarlberg, von der Zollgrenze aus gemessen, mit Tieren schweizerischer Herkunft bestossen werden.

8.4 Rauschbrandimpfung

Alle Tiere, die zur Sömmerung nach Vorarlberg verbracht werden, müssen im Frühjahr gegen Rauschbrand geimpft worden sein. Die Tierhalter müssen alle Kosten im Zusammenhang mit der Rauschbrandimpfung selber tragen.

8.5 BVD-Untersuchung

Alle Tiere, welche gesömmert werden, müssen negativ auf BVD-Virus (Antigen) untersucht sein. Dies muss speziell für Tiere, die nach dem 1.1.2013 geboren wurden, überprüft werden. Die Laborkosten werden vom Kanton St.Gallen übernommen. Trächtige Tiere, welche unter Verbringungs Sperre stehen, dürfen nicht im Ausland gesömmert werden.

Innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr müssen alle trächtigen Tiere mittels Blutproben auf BVD-Abwehrstoffe (Antikörper) untersucht werden. Bis zum Vorliegen aller negativen Resultate darf kein Tier verstellt werden. Antikörper positive Tiere werden unter Verbringungs Sperre gestellt bis zur Widerlegung oder zum vorzeitigen Ende der Trächtigkeit oder bis die virologische Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt einen negativen Befund ergeben hat.

Sämtliche Kosten werden vom Kanton St.Gallen getragen.

8.6 Zeugnis und Begleitdokumente

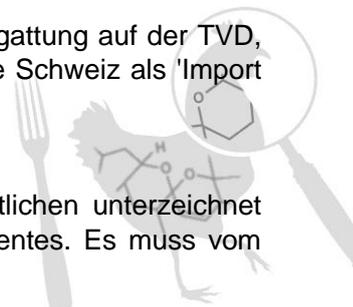
Für die Ausfuhr nach Österreich ist ein besonderes, amtstierärztliches Zeugnis erforderlich, das beim Tierarzt bezogen werden kann. Über den genauen Ablauf zur Erstellung der Zeugnisse werden die Tierärzte im Detail informiert.

8.7 Meldung TVD bei der Ausfuhr

Der Tierhalter meldet seine zur Sömmerung bestimmten Tiere der Rindergattung auf der TVD, via das Portal www.agate.ch, als 'Ausfuhr' ab und bei der Rückkehr in die Schweiz als 'Import nach Ausfuhr' wieder an.

8.8 Wiedereinfuhr

Bei der Rückkehr in die Schweiz muss das Zeugnis vom Alpverantwortlichen unterzeichnet sein. Dieses Zeugnis hat gleichzeitig den Charakter eines Begleitdokumentes. Es muss vom





Tierhalter während 3 Jahren aufbewahrt werden. Die Zeugnisse werden von den im Kanton zuständigen amtlichen Tierärzten kontrolliert.

8.9 Bedingungen nach Rückkehr

Die zurückkehrenden Tiere müssen während 14 Tagen im Heimbestand verbleiben.

8.10 Tuberkulose

Bestände, in welche Tiere der Rindergattung aus Vorarlberg zurückkehren, werden ab der Rückkehr unter **amtstierärztliche Überwachung (ATÜ)** gemäss Art. 16 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten vom 18. April 2007 (EDAV; SR 916.443.10) gestellt.

Ab der Rückkehr werden die im Vorarlberg gesömmerten Tiere einer Verbringungssperre gemäss Art. 68a TSV unterstellt: Sie dürfen nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden. Bis zum Abschluss der ATÜ dürfen die Tiere weder getötet noch geschlachtet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kantonstierarzt. Nach Möglichkeit sind sie von anderen Rindern abzusondern.

Frühestens 8 Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz werden sämtliche gesperrten Tiere der Rindergattung durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen einer Untersuchung auf Rindertuberkulose mittels Hauttuberkulintest unterzogen.

Die ATÜ wird vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen aufgehoben, wenn keine fraglichen oder verdächtigen Testergebnisse festgestellt werden.

Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Tierhalters (Art. 30 EDAV, Art. 33 VTG). Im Seuchenfall werden für Tierverluste keine Entschädigungen geleistet (Art. 34 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 [TSG; SR 916.40]).

9 Schluss- und Strafbestimmungen

9.1 Erkundigungspflicht der Tierhalter

St.Gallische Tierhalter, die Tiere in anderen Kantonen, im Fürstentum Liechtenstein oder im Vorarlberg sömmern wollen, haben sich grundsätzlich selbst nach den dort verbindlichen Alpfahrtvorschriften zu erkundigen.

9.2 Bekanntmachung

Die Gemeinden sorgen für eine rechtzeitige und geeignete Bekanntmachung der vorstehenden Alpfahrtvorschriften (Art. 34 VTG).

9.3 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Alpfahrtvorschriften werden nach den Art. 47 bzw. 48 TSG bestraft. Allfällige weitere Verwaltungsmassnahmen bleiben vorbehalten. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr widerrechtliches Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

9.4 Inkraftsetzung

Diese Alpfahrtvorschriften treten mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und ersetzen jene vom 08. April 2013.

Dr. Albert Fritsche, Kantonstierarzt





Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
1.1	Grundsatz	1
1.2	Seuchenfreiheit / Gesundheitszustand.....	1
1.3	Transporte	1
1.4	Pflichten des Alppersonals.....	1
2	Tierarzneimittel / Aufzeichnungspflicht / Fernapplikation	1
2.1.	Fernapplikation	2
3	Tierverkehrskontrolle	2
3.1	Allgemeine Grundsätze.....	2
3.2	Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters	2
3.3.	Begleitdokument / Tierliste.....	3
3.4.	Melden von Tierbewegungen an die TVD	3
3.5.	Melden von Schweinezugängen	3
3.6.	Melden von Equidenzugängen.....	3
3.7.	Belegungen, Tierverschiebungen	3
3.8.	Geburten.....	3
4	Rind:.....	3
4.1	BVD (Bovine Virus-Diarrhoe)	3
4.2	Rauschbrand	4
4.3	Bekämpfung der Dasselfliege	4
4.4	Aborte	4
5	Schafe:	4
5.1	Räude	4
5.2	Moderhinke (Klauenfäule).....	5
5.3	Infektiöse Augenentzündung.....	5
5.4	Aborte	5
6	Ziegen	5
6.1	Ziegenarthritis und Enzephalitis (CAE)	5
6.2	Aborte	5
7	Abtransport verletzter und toter Tiere	5
7.1	Lebendtransporte.....	5
7.2	Entsorgung von toten Tieren.....	5
8	Sömmerung Voralberg	6
8.1	Grundsatz	6
8.2	Vorbehaltenes Recht	6
8.3	Alpungszone	6
8.4	Rauschbrandimpfung.....	6
8.5	BVD-Untersuchung	6
8.6	Zeugnis und Begleitdokumente.....	6
8.7	Meldung TVD bei der Ausfuhr.....	6
8.8	Wiedereinfuhr	6
8.9	Bedingungen nach Rückkehr	7
8.10	Tuberkulose	7
9	Schluss- und Strafbestimmungen	7
9.1	Erkundigungspflicht der Tierhalter	7
9.2	Bekanntmachung	7
9.3	Zuwiderhandlungen	7
9.4	Inkraftsetzung	7

